
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 13

Mittwoch, den 31. März 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite 52	Kreis Mettmann	Bekanntmachung zur 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 22.03.2021 Bekanntmachung der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung vom 23.03.2021
Seite 53	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 55-59)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
Seite 54	Kreis Mettmann	Anlagen zur Bekanntmachung der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung vom 23.03.2021
Seite 55-59	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung zur 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 22.03.2021

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/ SGV. NRW. 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:

1. Restmüll (aus Hausmüll) je Tonne 176,50 Euro

Artikel II

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 22. März 2021

Thomas Hendeke
Landrat

Bekanntmachung der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 (Abl. ME vom 18.01.2010, Seite 3)

vom 23.03.2021

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz,

Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (Abl. Nr. L 95/1, ber. durch Abl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und Abl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) in der jeweils geltenden Fassung – (VO 2017/625)

- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2001),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262),
- § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und
- der §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 15.01.2010 (Abl. ME vom 18.01.2010, Seite 3) beschlossen:

Artikel I

Ziffer 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben:

Tabelle siehe Seite 54

Die vorgenannten Gebührensätze bei Schlachtungen in gewerblichen Betrieben erhöhen sich, wenn in einer Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden, pro untersuchtem Tier um einen Betrag in Höhe von 2,99 € (Zuschlag für eine Einzeltierschlachtung).

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probenahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 47,90 € und
- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 44,50 € erhoben.

Ziffer 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Betriebe werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben:

Tabelle siehe Seite 54

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probenahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 47,90 € und
- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 44,50 € erhoben.

Ziffer 3

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren nach §§ 2, 3 und 5 erhöhen sich pro Schlachttier bzw. Untersuchung, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, um folgende Zuschläge:

Tabelle siehe Seite 54

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Kreissparkasse Düsseldorf**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 21210463 neu: 4000006306
Nr.: 3001796121
Nr.: 3002124992

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. März 2021

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann
über die Erhebung von Gebühren für die
Schlachttier- und Fleischuntersuchung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 (6) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der zurzeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Fünften Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann
über die Erhebung von Gebühren für die
Schlachttier- und Fleischuntersuchung

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

40822 Mettmann, den 23. März 2021

Thomas Hendele
Landrat

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 55-59**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

**Anlagen zur Bekanntmachung der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann
über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vom 23.03.2021**

zu Ziffer 1:

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag				
	1 bis 5 Tieren	6 bis 35 Tieren	36 bis 64 Tieren	65 bis 119 Tieren	ab 120 Tieren
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	29,85 €	24,75 €	20,15 €	16,70 €	13,20 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder jünger als 8 Monate)	29,60 €	24,50 €	19,85 €	16,40 €	12,95 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	14,05 €	8,95 €	7,25 €	5,95 €	4,65 €
e) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	14,05 €	8,95 €	7,25 €	5,95 €	4,65 €
f) Einhufer	45,15 €	40,10 €	33,25 €	28,10 €	23,00 €
g) Schwein weniger als 25 kg	25,10 €	20,00 €	18,15 €	16,75 €	15,35 €
h) Schwein mindestens 25 kg	25,10 €	20,00 €	18,15 €	16,75 €	15,35 €
i) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	16,40 €	11,30 €	9,05 €	7,40 €	5,70 €
j) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	10,20 €	10,20 €	10,20 €	10,20 €	10,20 €

In den oben genannten Beträgen ist die Gebühr für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen enthalten.

zu Ziffer 2:

Tierart bzw. Untersuchungsart	
a) Rinder (Rinder älter als 8 Monate)	28,35 €
b) Kälber (Rinder jünger als 8 Monate)	28,35 €
c) Schafe und Ziegen	13,75 €
d) Einhufer	39,40 €
e) Schweine	24,75 €
f) Haarwild / Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	16,40 €
g) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z.B. Wildschweinen	10,20 €

zu Ziffer 3:

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen / Untersuchungen je Tag					Haus- schlachtung
	1 bis 5 Tieren	6 bis 35 Tieren	36 bis 64 Tieren	65 bis 119 Tieren	ab 120 Tieren	
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	22,60 €	18,50 €	14,80 €	12,00 €	9,30 €	22,60 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder jünger als 8 Monate)	22,60 €	18,50 €	14,80 €	12,00 €	9,30 €	22,60 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	10,90 €	6,85 €	5,50 €	4,45 €	3,40 €	10,90 €
e) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	10,90 €	6,85 €	5,50 €	4,45 €	3,40 €	10,90 €
f) Einhufer	31,40 €	27,40 €	21,90 €	17,80 €	13,70 €	31,40 €
g) Schwein weniger als 25 kg	11,50 €	7,50 €	6,00 €	4,90 €	7,50 €	11,50 €
h) Schwein mindestens 25 kg	11,50 €	7,50 €	6,00 €	4,90 €	7,50 €	11,50 €
i) Haarwild / Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	13,00 €	8,95 €	7,15 €	5,80 €	4,50 €	13,00 €